

Bend in einem Kinderheim untergebracht werden. Oder: Der Vater nimmt seinen Sohn zu seinen nächtlichen Diebstählen als „Gehilfen“ mit. Die Gewöhnung an eine solche asoziale Lebensweise kann als eine „schwere Schädigung“ der sittlichen und geistigen Entwicklung der Persönlichkeit dieses Kindes beurteilt werden.

Vom Merkmal „schwere Schädigung“ werden also nicht nur Schäden an der Gesundheit erfaßt, sondern auch solche Schädigungen, die die geistigen, moralisch-sittlichen Fähigkeiten zum sozialen Handeln, entsprechend den altersgemäßen sozialen Anforderungen betreffen. Solche Schädigungen zeigen sich meist im Verhalten des Jugendlichen, der beispielsweise in der Schule oder in der beruflichen Ausbildung versagt oder sozial-negative Handlungen begeht. Gerade bei derartigen Schädigungen wird es darauf ankommen, die *inneren Zusammenhänge* zwischen der Handlung und den zu verzeichnenden Wirkungen zu beweisen.

Das Vorliegen der erfolgsqualifizierenden Merkmale in Abs. 2 sowie des Zusammenhangs zwischen Handlung und Wirkung kann oft nur dann richtig erkannt werden, wenn Gutachten der Organe des Gesundheitswesens oder der Jugendhilfe beigezogen werden. Die Zusammenarbeit mit diesen Organen ist demzufolge grundsätzlich geboten.

Als Schuldart wird in Abs. 2 *Fahrlässigkeit* bezüglich der eingetretenen Wirkungen verlangt. Diese Wirkungen hat der Täter nur dann zu verantworten, wenn ihm

- die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind, oder
- wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können (§11 Abs. 2 StGB).

Wurde also durch die vorsätzliche schwere Mißhandlung fahrlässig der Tod des Opfers herbeigeführt, so ist der Täter nach § 142 Abs. 2 2. Alternative StGB verantwortlich.

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Paragraph 143 StGB *schützt die Tätigkeit* und damit die erzieherische Wirksamkeit *der Organe der Jugendhilfe*. Sie sind nach der Jugendhilfeverordnung (JHVO) verpflichtet, elternlose, familiengelöste erziehungsgefährdete oder erziehungsschwierige Minderjährige zu betreuen.¹¹⁾

Diese *Betreuungsmaßnahmen* sind darauf gerichtet, die sozialen Kräfte in der unmittelbaren Umwelt des Minderjährigen zu nutzen und zu entwickeln, um vorhandene Gefährdungs- oder

Mangelsituationen abzubauen und eine positive Erziehung des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Sie schließen unter anderem auch die Möglichkeit ein, für Minderjährige, bei denen infolge objektiver und subjektiver Umstände - wenn beispielsweise die Erziehungspflichten vernachlässigt oder falsche Erziehungsmethoden angewandt wurden oder ähnliche negative Umweltbedingungen wirkten - eine soziale Fehlentwicklung eingetreten ist, die *Familienerziehung in einer anderen Familie* anzuordnen oder den Minderjährigen in ein *Spezialheim der Jugendhilfe* einzuweisen. Im System der Spezialheime, über die die Jugendhilfe verfügt, sind besonders die *Jugendwerkhöfe* hervorzuheben, in die über vierzehn Jahre alte Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden können.

Der Tatbestand des § 143 StGB orientiert vornehmlich auf dem Schutz dieser von der Jugendhilfe angeordneten Heimeinweisung. Die Täterschaft ist an das Lebensalter (Erwachsener) geknüpft.

Der Tatbestand erfaßt drei alternative *Begehungsweisen*: das Entziehen, das Verleiten und das Hilfeleisten.

Entziehen im Sinne dieser Strafbestimmung ist jede Handlung, die objektiv geeignet ist und subjektiv mit dem Ziele vorgenommen wird, die Verwirklichung der Maßnahme der Jugendhilfe zu verhindern.

Für einen Jugendlichen würde die Familienerziehung angeordnet (§ 50 FGB, § 23 JHVO). Er sollte aus der Obhut seiner Tante ausscheiden und in die Familie des Zimmermanns M. überwechseln. Seine Großmutter, die im Haushalt der Tante lebte, versteckte den Jugendlichen für längere Zeit auf dem Grundstück, so daß die Maßnahme der Jugendhilfe nicht verwirklicht werden konnte.

Verleiten ist die *unmittelbare Einwirkung* auf den Minderjährigen mit dem Ziel, diesen zu bewegen, sich der Maßnahme zu entziehen. Die angestrebte Wirkung, daß sich der Minderjährige bereits mit Erfolg der Maßnahme entzogen hat, braucht nicht eingetreten zu sein. Ist sie aber eingetreten, dann erhöht sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters.

Ein Bürger erklärte den Insassen eines Jugendwerkhofes, die in seiner Nähe Feldarbeiten durchführten, er werde jeden, der „ausrücken“ wolle, bei¹¹

11 Zur Jugendhilfe und ihrer Arbeitsweise vgl. Familienrecht, a. a. O., S. 247 f.